



Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen

(Abfallgebührensatzung - AGS)

vom 15.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen v. 15.12.2009 S. 283 ff.), geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt vom 20.12.2011, S. 221 ff.)
2. Änderungssatzung vom 23.07.2013 (Amtsblatt vom 05.08.2013, S. 179)
3. Änderungssatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt vom 22.12.2014, S. 292 ff.)
4. Änderungssatzung vom 20.04.2015 (Amtsblatt vom 29.04.2015, S.137)
5. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt vom 18.12.2017, S. 313 ff.)
6. Änderungssatzung vom 13.11.2018 (Amtsblatt vom 26.11.2018, S. 263 f.)
7. Änderungssatzung vom 29.07.2019 (Amtsblatt vom 26.08.2019, S. 245f.)
8. Änderungssatzung vom 08.12.2020 (Amtsblatt vom 14.12.2020, S. 413f.)
9. Änderungssatzung vom 15.12.2021 (Amtsblatt vom 20.12.2021, S. 455.)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) ¹Der Landkreis Kitzingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) ¹Der Landkreis kann sich für die Gebührenerhebung der Mithilfe der Gemeinden sowie anderer Dritter bedienen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken oder Grüngutsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist sowohl der Erzeuger als auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) ¹Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Abs. 1 Sätze 11 bis 14 AWS, ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Entleerungen
- der Restabfallbehältnisse, einschließlich der zugeordneten Bioabfallbehältnisse,
 - der Windeltonnen.
- ²Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) ¹Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Größe und der in § 4 Abs. 1 genannten Mindestentleerungszahl der zur Verfügung gestellten Rest- und Bioabfallbehältnisse. ²Bei Ausstattung von Rest- oder Bioabfallbehältnissen sowie Papiertonnen mit einem Schloss erhöht sich die Grundgebühr. ³Für Windeltonnen wird keine Grundgebühr erhoben.
- (3) ¹Die Leistungsgebühr für die Restabfallsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restabfallbehältnisse bzw. Windeltonnen.
- (4) ¹Die Leistungsgebühr für die Bioabfallsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Bioabfallbehältnisse.
- (5) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach einer Pauschale bzw. nach dem Gewicht oder dem Volumen.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse und der Bioabfallbehältnisse, sowie bei der wöchentlichen Abfuhr der Bioabfallbehältnisse in den Sommermonaten von Mitte Mai bis Ende Oktober unter Verwendung der Behältnisse nach § 14 Absätze 1 und 3 AWS sowie der Kombinationen nach § 15 Abs. 1 AWS jährlich:

Kombination	Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der abgeholten Leerungen	
	Restabfall	Bioabfall		Restabfall	Bioabfall
K 1	60 Liter	60 Liter	89,40 €	12	18
K 2	60 Liter	120 Liter	118,20 €	12	18
K 3	60 Liter	240 Liter	175,80 €	12	18
K 4	120 Liter	120 Liter	178,80 €	12	18
K 5	120 Liter	240 Liter	236,52 €	12	18
K 6	240 Liter	240 Liter	357,60 €	12	18
K 7	240 Liter	2 x 240 Liter	473,04 €	12	18
K 8	770 Liter	770 Liter	1.153,20 €	12	18
K 9	1.100 Liter	1.100 Liter	1.647,48 €	12	18
K 10	5.000 Liter	4 x 1.100 Liter	7.200,12 €	12	18

Tabelle 1

²Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restabfallbehälter pro Kalenderjahr mindestens 12 Entleerungen und je Bioabfallbehälter pro Kalenderjahr mindestens 18 Entleerungen berechnet (Mindestentleerungszahl). ³Soweit das Restabfallbehälter nicht für das gesamte Kalenderjahr an das Holsystem angeschlossen ist, reduziert sich die Grundgebühr und die darin enthaltenen Mindestentleerungszahlen entsprechend Satz 2 gemäß dieser Satzung anteilig um die nicht angemeldeten vollen Kalendermonate. ⁴Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Restabfallbehälter oder eine vorübergehende Verminderung der Restabfallbehälter nach Zahl oder Fassungsvermögen (z. B. zur Urlaubszeit, bei Mieterwechsel) haben auf die Höhe der Grundgebühren keinen Einfluss. ⁵In der Grundgebühr enthaltene, aber nicht in Anspruch genommene Mindestentleerungen, werden nicht erstattet.

(2) ¹Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr der in Abs. 1 genannten Müllgroßbehälter für Restabfall mit 770 Liter, 1.100 Liter und 5.000 Liter werden die in Abs. 1 Tab. 1 Kombinationen K 8 bis K 10 genannten Grundgebühren entsprechend vervielfacht.

(3) ¹Die Grundgebühr erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Rest- oder Bioabfallbehälter sowie die Papiertonnen mit einem Schloss ausgestattet sind. ²Der Zuschlag beträgt für jedes Behälter, das mit einem Schloss ausgestattet ist,

1. bei Behältern bis zu einem Füllraum von 240 Litern: 0,50 €/Behälter je Monat,
2. bei Behältern mit 770 Litern oder 1.100 Litern (soweit diese nicht über einen Deckel im Deckel verfügen): 1,00 €/Behälter je Monat.

³Für Windeltonnen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AWS wird kein Zuschlag erhoben.

(4) ¹Die Leistungsgebühr für die Restabfallsammlung (Entleerungsgebühr Restabfall) beträgt:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
60 Liter	1,40 €/Entleerung
120 Liter	2,80 €/Entleerung
Windeltonne 120 Liter	2,80 €/Entleerung
240 Liter	5,60 €/Entleerung
770 Liter	18,20 €/Entleerung
1.100 Liter	26,00 €/Entleerung
5.000 Liter	118,25 €/Entleerung

Tabelle 2

(5) ¹Die Leistungsgebühr für die Bioabfallsammlung (Entleerungsgebühr Bioabfall) beträgt:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
60 Liter	1,60 €/Entleerung
120 Liter	3,20 €/Entleerung
240 Liter	6,40 €/Entleerung
770 Liter	20,65 €/Entleerung
1.100 Liter	29,50 €/Entleerung

Tabelle 3

- (6) ¹Die Gebühr für Sonderleerungen oder Abrufleerungen nach § 16 Abs. 3 und Abs. 4 AWS beträgt für Restabfall:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
770 Liter	54,16 €/Entleerung
1.100 Liter	77,37 €/Entleerung
5.000 Liter	340,61 €/Entleerung

Tabelle 4

- (7) ¹Die Gebühr für Sonderleerungen oder Abrufleerungen nach § 16 Abs. 3 und Abs. 4 AWS beträgt für Bioabfall:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
770 Liter	41,22 €/Entleerung
1.100 Liter	58,88 €/Entleerung

Tabelle 5

- (8) ¹Die Gebühr für Sonderleerungen nach § 16 Abs. 5 AWS beträgt für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK):

Behältergröße PPK	Entleerungsgebühr PPK
1.100 Liter	22,80 €/Entleerung
5.000 Liter	37,80 €/Entleerung

Tabelle 6

- (9) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack (70 l Inhalt) 6,30 €. ²Die Gebühr für die Entsorgung bei Verwendung von Grüngutsäcken beträgt für jeden Grüngutsack (120 l Inhalt) 6,00 €.

- (10) ¹Für die Entsorgung selbst angelieferter Kleinmengen am Wertstoffhof Kitzingen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr
Altreifen	pro Stück	2,00 €
Bauschutt der Deponieklasse DK 0	Pauschale PKW-Kofferraumladung	6,30 €
Sperrabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	2,90 €
Sperrabfall	Pauschale PKW-Einachsanhänger	29,00 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	2,00 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	20,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	4,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	40,00 €
Restabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	3,10 €
Altöl	pro Liter [L]	2,50 €

Tabelle 7

Legende:

Kleinmengenpauschale PKW-Kofferraumladung (oder vergleichbar) = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

- (11) ¹Für eine private, aus Kleingärten angelieferte Grün- oder Gartenabfallmenge an der Kompostierungsanlage, die ein Volumen von 1 m³ im Kalenderjahr nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben.
- (12) ¹Für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle am Kompostwerk Klosterforst wird folgende Gebühr erhoben:

		Gebühr
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger	6,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger	12,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	pro Tonne [t]	40,20 €
Grasnarbe mit Bodenanteil	pro Tonne [t]	10,00 €
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei		kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	pro Tonne [t]	5,00 €
Sonderwägung		10,00 €
Folienanlieferung (Freimenge 250 kg) *	pro Tonne [t]	116,30 €

Tabelle 8

Legende:

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1.400 Liter

* im Rahmen der Sammlung von Erntekunststoffen und Pflanzenschutzmittelverpackungen

- (13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Iphofen beträgt:
1. für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1): 29,00 €/t bzw. 38,00 €/m³
 2. für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2): 49,60 €/t bzw. 64,40 €/m³
 3. für Kleinmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II: 256,40 €/t bzw. 333,40 €/m³.
 4. für Kleinstmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II: 20,40 € je Pauschale PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar (= 70 Liter).
 5. für Kleinmengen an Gipsplatten ohne Anhaftungen 33,20 €/t bzw. 97,60 €/m³.

²Für Sonderwägungen an der Bauschuttdeponie Iphofen wird eine Gebühr von 10,00 € je Wiegevorgang erhoben.

³Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Effeldorf beträgt für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1) bzw. für

Bauschutt/Bodenaushub mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2):

1. PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar:

Bauschutt-Klasse 1: 14,50 €

Bauschutt-Klasse 2: 24,80 €

2. PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar:

Bauschutt-Klasse 1: 29,00 €

Bauschutt-Klasse 2: 49,60 €

3. PKW-Zweiachsanhänger oder vergleichbar:

Bauschutt-Klasse 1: 58,00 €

Bauschutt-Klasse 2: 99,20 €

4. LKW bis höchstens 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder vergleichbar:

Bauschutt-Klasse 1: 101,50 €

Bauschutt-Klasse 2: 173,60 €

(14) ¹Der Landkreis kann Abfallentsorgungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(15) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

(16) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus dem Landkreis Kitzingen (Zuständigkeitsbereich des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung in der Entsorgungsanlage Müllheizkraftwerk (MHKW) des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 97,80 €/t erhoben.

2. Für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung (mit Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Entsorgungsanlage Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 80,20 €/t erhoben.

3. Für die Entsorgung von Kleinstmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und II (bis 40 kg, ohne Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Entsorgungsanlage Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg beträgt die Pauschale 11,00 €.

4. Für die Entsorgung von Kleinmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und II (über 40 kg, ohne Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Entsorgungsanlage Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 240,20 €/t erhoben.

5. Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in der Entsorgungsanlage Deponie Buchen-Sansenhecken wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 192,80 €/t erhoben.

6. Für die Entsorgung von künstlichen mineralfaserhaltigen Abfällen in der Entsorgungsanlage Deponie Buchen-Sansenhecken wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 210,60 €/t erhoben.

- (17) ¹Für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) erhoben. ²Eine Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist. ³Die Gebühr wird auf 33,80 € je Vorgang festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. Für später hinzukommende Schuldner beginnt die Gebührenschuld für die Grundgebühr erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Absätze 1 bis 3 ändern. ³Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (3) ¹Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Rest- oder Bioabfallsammlung entsteht mit der Aufnahme der Entleerungen des zugelassenen Rest- oder Bioabfallbehältnisses, spätestens jedoch mit dem Entstehen der Gebührenschuld für die Grundgebühr. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl, Größe und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände der Rest- oder Bioabfallbehältnisse.
- (4) ¹Für Sonderleerungen oder Abrufleerungen nach § 16 Abs. 3 oder Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschuld mit der Leerung der Behältnisse.
- (5) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken oder Grüngutsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber oder Benutzer.
- (6) ¹Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (7) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld / Vorauszahlungen

- (1) ¹Wegen nicht vorhandener Entleerungsdaten wird für das volle Jahr 2010 auf die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 und die Leistungsgebühren nach § 3 Absätze 3 und 4 eine Vorauszahlung in Höhe der jeweiligen Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tab. 1 und, soweit mit Schloss ausgestattet, ein Zuschlag nach § 4 Abs. 3, zuzüglich 14 Entleerungen für Restabfall nach § 4 Abs. 4 Tab. 2 und 2 Entleerungen für Bioabfall nach § 4 Abs. 5 Tab. 3 erhoben. ²In der Vorauszahlung für das volle Jahr 2010 sind somit insgesamt jeweils 26 Entleerungen für Rest- und für Bioabfall enthalten sowie ein evtl. Zuschlag nach § 4 Abs. 3. ³Für während des Jahres 2010 neu hinzukommende Gebührenschuldner beträgt die Gebührenschuld ein Zwölftel der Jahresvorauszahlung nach Satz 1. ⁴Ab dem Jahr 2011 wird bei der Berechnung der Vorauszahlung die Grundgebühr und die Entleerungsgebühr nach

den im Vorjahr angefallenen individuellen Entleerungen zugrunde gelegt, mindestens jedoch die Grundgebühr nach § 4 Absätze 1 bis 3. ⁵Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich die Anzahl und/oder Größe der Rest- oder Bioabfallbehältnisse sowie die Umstände nach § 4 Abs. 2 ändern, erfolgt insoweit eine Berechnung nach der Grundgebühr und den Leistungsgebühren nach den durchschnittlich zu erwartenden Leerungen, mindestens jedoch wird die Grundgebühr nach § 4 Absätze 1 bis 3 erhoben.

- (2) ¹Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 5 bzw. Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 1 werden zum 01.07. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. ²Gebühren gemäß § 4 Absätze 6 und 7 werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) ¹Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. ²Erstattungen oder Nachforderungen sind jeweils zum 01.07. des folgenden Jahres fällig. ³Überzahlungen werden mit der Vorauszahlung verrechnet. ⁴Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gem. § 5 dieser Satzung dem Landkreis schriftlich angezeigt worden ist.
- (4) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken oder Grüngutsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

- (1) ¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird in den Fällen
1. des § 4 Abs. 9 Satz 1 und 2 die jeweilige Verkaufsstelle mit der Entgegennahme der Gebühr beauftragt,
 2. des § 4 Abs. 10 (Wertstoffhof Kitzingen) das mit dem Betrieb beauftragte Unternehmen mit der Entgegennahme der Gebühr beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen vom 03.07.1991 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 08.07.1991 S.272 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen vom 09.12.2008 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 09.12.2008 S.297 ff.) außer Kraft.

gez.
Tamara Bischof
Landrätin

Nachrichtlich:

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2012

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.09.2013

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung: 01.01.2015

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung: 01.05.2015

Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung: 01.01.2018

Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung: 01.01.2019

Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung: 01.01.2020

Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung: 01.01.2021

Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung: 01.01.2022

Lesefassung Version 01.01.2022